



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Mit Zustellungsurkunde

DB Netz AG
I.NI-MI-K-K
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt / Main

Bearbeitung: Elena Vitt
Telefon: +49 (69) 238551-469
Telefax: +49 (69) 238551-9186
e-Mail: VittE@eba.bund.de
Sb6-West@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 23.03.2022
EVH-Nummer 3471430

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

55613-52ow/008-1114#112

Betreff: Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser / Erneuerung EÜ Lahnstraße II, Strecke 3702 km 164,264
Bezug: Ihr Antrag vom 31.01.2022 (Projektnummer T.016073692)
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 48 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) ergeht folgende Entscheidung:

I. Einfache Erlaubnis

Der DB Netz AG, Hahnstraße 49, 60528 Frankfurt am Main wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die dauerhafte Einbringung fester Stoffe ins Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Gießen, Flur 8, Flurstück 211/11 sowie Gemarkung Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 619/1 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser dient der Erneuerung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lahnstraße II bei km 164,264 der Strecke 3702. Hierfür ist ein Er-

Hausanschrift:
Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main
Tel.-Nr. +49 (69) 238551-0
Fax-Nr. +49 (69) 238551-9186
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

satzneubau der bestehenden EÜ mittels flachgegründetem Stahlbeton-Halbrahmen vorgesehen. Die Erlaubnis umfasst die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Einbringen von Spundwänden in eine Tiefe von 151,2 m NHN für zwei Baugrubenverbauten zur Herstellung der Gründung des Stahlbeton-Halbrahmens
- Bodenaustausch mit unbewehrtem Beton C 12/15 unter den Streifenfundamenten des Stahlbeton-Halbrahmens mit einer Mächtigkeit von 1 m (Sohle auf 155 m NHN)
- Einbringen von Spundwänden in eine Tiefe von bis zu 151,5 m NHN einschließlich Rückverankerung zur Sicherung des Geländesprungs zwischen Bahndamm und Zufahrt

Bei dem angesetzten Bemessungswasserstand von 155,7 m NHN im Endzustand binden die o.g. Stoffe dauerhaft ins Grundwasser ein.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Plan

Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von der Netz AG, Hahnstr. 49, 60528 Frankfurt am Main mit Schreiben vom 31.01.2022, hier eingegangen am 03.02.2022, vorgelegten Unterlagen und Pläne zugrunde.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Anzahl Seiten</u>
0 Deckblatt	1
0 Inhaltsverzeichnis	1
1 Erläuterungsbericht	13
2 Übersichtskarte	1
3 Übersichtslageplan, Maßstab 1:1.000	1
4 Bauwerkspläne Bauzustand:	
4.1 Draufsicht, Maßstab 1:100	1
4.2 Längsschnitt A-A, Maßstab 1:50	1
5 Bauwerkspläne Endzustand:	
5.1 Draufsicht, Maßstab 1:100	1
5.2 Längsschnitt A-A, Maßstab 1:50	3
5.3 Querschnitte Spundwand-Stützbauwerk, Maßstab 1:100	1

Summe: 24 Seiten

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

II. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit folgenden Auflagen:

1. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen.
2. Der Verlauf der Arbeiten, Überwachungsmaßnahmen und besondere Ereignisse sind in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist nach Beendigung der Arbeiten auf Verlangen dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
3. Die angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 2 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
4. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
5. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
6. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (hier: Spundwände und Bodenaustauschmaterial) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
7. Lagerung und Umgang von wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
8. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich - in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betonungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.
9. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
10. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

11. Materialien und Geräte sind für Sofortmaßnahmen im Störfall (z.B. Brand, Ölunfall, Auftreten artesisch gespannten Wassers) auf der Baustelle vorzuhalten. Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung sowie die wesentliche Änderung der baulichen Anlagen sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist von der Vorhabenträgerin zu gewährleisten.
3. Nachbarschaftliche Belange sind bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden. Für Schäden, die durch den Bau der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Antragstellerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
4. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
5. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
6. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG gegen Sie

eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

7. Dieser Bescheid, einschließlich der v.g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger.

V. Kostengrundscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Begründung

Zu I. bis IV. (Einfache Erlaubnis, Nebenbestimmungen, Hinweise):

Mit Schreiben vom 31.01.2022, hier eingegangen am 03.02.2022, hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser (hier: Spundwände und Bodenaustauschmaterial) beantragt.

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Pläne und Unterlagen sehen vor, dass im Rahmen der Erneuerung der EÜ Lahnstraße II bei km 164,264 der Strecke 3702 Baugrubenverbauten sowie eine Stützwand mittels Spundwänden hergestellt werden, welche dauerhaft im Untergrund verbleiben. Des Weiteren erfolgt eine Bodenaustauschmaßnahme mit unbewehrtem Beton C 12/15 unter den geplanten Streifenfundamenten. Bei dem angesetzten Bemessungswasserstand von 155,7 m NHN im Endzustand binden die o.g. Stoffe dauerhaft ins Grundwasser ein. Anfallendes Niederschlagswasser wird über den Regenwasserkanal in der Lahnstraße abgeleitet.

Allgemeine Daten:

Sohle Spundwandverbauten Baugruben	151,20	m NHN
Sohle Spundwände Stützwand	151,50-159,00	m NHN
Sohle Bodenaustausch	155,00	m NHN
Bemessungsgrundwasserstand (Endzustand)	155,7	m NHN

Bei dem oben beschriebenen Vorhaben (Einbringen fester Stoffe ins Grundwasser) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 49 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Gemäß § 48 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Eine Besorgnis liegt bereits dann vor, wenn eine noch so entfernte Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer nachteiligen Veränderung nach menschlicher Erfahrung gegeben ist. Nachteilig ist eine Veränderung der Wasserbeschaffenheit dann, wenn sie eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung im Vergleich zur natürlichen Grundwasserbeschaffenheit darstellt.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 47 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nicht zuwider.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der unter Ziffer II. und III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, weshalb auch dem Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 1 WHG) in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Antrag vom 31.01.2022 außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in § 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Zu V. (Kostengrundentscheidung):

Die Entscheidung über die Kosten (siehe Ziffer V. dieses Bescheides) beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die untere Wasserbehörde der Stadt Gießen erhält eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vitt